Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 074
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 27. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2020)

zum Thema:
Ausnahme oder Regel - § 46 StVO

und **Antwort** vom 14. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23074
vom 27. März 2020
über Ausnahme oder Regel - § 46 StVO

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahmen wurden von den Bezirken in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 – 12 StVO – bitte gesondert angeben – sind aktuell in den jeweiligen Berliner Bezirken gültig erteilt?

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit:
„Die Gesamtanzahl der erstellten Ausnahmegenehmigungen werden im Produkt 78846 monatlich erfasst. Für die Monate Januar 2020 und Februar 2020 wurden insgesamt 1.126 Mengen in der Kosten- und Leistungsrechnung gemeldet. Die Ausnahmegenehmigungstatbestände nach § 46 Absatz 1 Nr. 1-12 werden in Tempelhof-Schöneberg nicht einzeln erfasst.“

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilt mit:
„Von der Vignettenstelle des Ordnungsamtes Mitte von Berlin wurden mit Stand vom 2. April 2020 insgesamt 5.920 Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 ausgestellt, welche eine derzeit bestehende Gültigkeit aufweisen. In der Gesamtsumme ist die Anzahl der ausgestellten Handwerkerparkausweise jedoch nicht inbegriffen, da eine Auswertung nach Gültigkeitsdauer über die berlinweite Fachanwendung VMS-Bertha nicht möglich und eine manuelle Auszählung der Vorgänge nicht leistbar ist.

Für das Straßen- und Grünflächenamt gilt, dass durch den Notbetrieb des Bezirksamtes und die durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus eingeleiteten Schutzmaßnahmen für die Dienstkräfte die gewünschte Darstellung leider nicht im Detail möglich gewesen ist. Bewohnervignetten fallen unter § 45 StVO und werden daher nicht abgebildet. Im Jahr 2019 wurden noch 121 Ausnahmegenehmigungen ausgestellt, überwiegend für Fahrzeuge des Fachbereichs Grünflächenunterhaltung und des Ordnungsamtes. Ab dem laufenden Kalenderjahr wurde die Praxis restriktiv modifiziert und keine Verlängerungen erteilt, so dass für dienstlich genutzte Fahrzeuge lediglich Ausnahmegenehmigungen zu den Parkraumbewirtschaftungszonen ausgestellt werden. Dies erfolgt durch das Ordnungsamt. Im Übrigen wurden Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 B (Helm und Gutpflicht) erteilt, wonach 127 laufende Vorgänge bestehen.

Die Abteilung Jugend, Familie und Bürgerdienste hat im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2020 130 Gästeparkausweise bewilligt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin teilt mit:
„Laut Auswertung aus dem VMS (Software zur Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO) gibt es derzeit 310 aktuell gültige Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StVO (Straßenhandel = 197, Gegenstände auf Straßen auch Waren = 94, Infostände = 93). Es bestehen 1.315 Ausnahmegenehmigungen für Schwerbehinderte nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO. Die Auswertung derzeit gültiger Ausnahmegenehmigungen für Container, Ausnahmegenehmigungen für sonstige Verkehrsverbote wie Haltverbote oder zum Befahren einer Fußgängerzone, vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist nicht möglich. Der Aufwand ist nicht leistbar.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin teilt mit:
„Die Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden. Bei der Mengenerfassung erfolgt keine Unterscheidung nach den einzelnen Nummern des § 46 Abs. 1 StVO und es wird keine entsprechende Statistik geführt. Die Gültigkeitsdauer der erteilten Genehmigungen kann von „einmalig“ bzw. einem konkreten Datum über mehrere Jahre bis hin zu „unbefristet“ betragen. Eine Statistik über alle derzeit gültigen Ausnahmegenehmigungen existiert nicht.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin teilt mit:
„Die Statistik der erteilten Ausnahmegenehmigungen zu § 46 StVO für Neukölln lautet:
§ 46 Abs.1: 0, § 46 Abs.2: 0, § 46 Abs.3: ca. 1.800 berechtigte Inhaberinnen und Inhaber einer Parkerleichterungskarte für schwerbehinderte Menschen, § 46 Abs. 4: 0,

§ 46 Abs. 4 lit a und b: 1.800 wie § 46 Abs. 3, § 46 Abs. 4 lit c: 0, § 46 Abs. 5: 0, § 46 Abs. 5 lit a: 0, § 46 Abs. 5 lit b: 30, § 46 Abs. 6: 0, § 46 Abs. 7: 65, § 46 Abs. 8: 15, § 46 Abs. 9: 705 (Herausstellen von Waren, Tisch und Stühle etc. im Zusammenhang mit Sondernutzungen), § 46 Abs. 10: 0, § 46 Abs. 11: ca. 1.800 berechtigte Inhaberinnen und Inhaber einer Parkerleichterungskarte für schwerbehinderte Menschen und § 46 Abs. 12: 0.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin teilt mit:
„Von der Straßenverkehrsbehörde Friedrichshain-Kreuzberg sind folgende Ausnahmegenehmigungen gültig erteilt: 5 Stk. Helm- und Gurtpflicht, 4 Stk. Sonn- und Feiertagsverbot, 3 Stk. Aktuelle Berichterstattung, ca. 60 Stk. Betriebsvignetten, ca. 50 Stk. Handwerkervignetten, ca. 50 Stk. Pflegedienste und 2 Stk. Jahresgenehmigung Container. Die Zahlen und der Umfang sind ohne Gewähr. Aufgrund der kapazitären Defizite im Amt durch die Pandemiesituation und vielfältiger Zusatzaufgaben ist eine verbindliche Aussage zurzeit nicht möglich.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin teilt mit:
„Alle Ausnahmegenehmigungsverfahren nach § 46 StVO werden nach geltendem Straßenverkehrsrecht restriktiv gehandhabt, sind immer Einzelfallentscheidungen und dementsprechend auch ggf. einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterworfen. Unter anderem aus diesem Grund wäre eine pauschale statistische Erfassung der sehr verschiedenartigen Vorgänge ohne inhaltliche Aussage und somit schon aus verwaltungsökonomischen Gründen abzulehnen. Zudem existieren derzeit nur vereinzelt IT-gestützte Verfahren, mit welchen eine statistische Auswertung mit vertretbarem Aufwand möglich wäre."

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilt mit:
„Das Straßen- und Grünflächenamt Marzahn-Hellersdorf kann nur den Punkt 1 der Anfrage beantworten. Die Anfrage ist sehr pauschal gehalten. Sie betrifft mit dem § 46 Abs. 1 Nr. 1-12 StVO ein sehr komplexes Aufgabenfeld. Die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen werden in der Abarbeitung nicht nach den einzelnen Nummern 1 - 12 gegliedert, so dass eine entsprechende Sortierung und Zählweise im Nachgang nicht möglich ist. Im Produkt 78846 - Straßenverkehrsbehördliche Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen - sind die nachgefragten Sachverhalte der Nummern 1 - 12 erfasst und werden dort von den zuständigen Kolleginnen der Straßenverkehrsbehörde abgerechnet. Für das Produkt 78846 wurde von Januar - März 2020 hierfür eine Menge von 163 Stück gemeldet. Detailliertere Angaben sind aus vorgenannten Gründen nicht möglich.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin teilt mit:
„Da im Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf keine entsprechende Statistik geführt wird, ist nicht bekannt, wie viele Ausnahmegenehmigungen derzeit gültig sind.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin teilt mit:
„Es sind derzeit 388 gültige Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StVO im Fachverfahren VMS erfasst. Die Anzahl der gültigen Genehmigungen, die nicht dort erfasst wurden, kann nicht ermittelt werden.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin teilt mit:
„15 Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO und 2.450 Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StVO. Für weitere, ebenfalls in den Zeitraum fallende Ausnahmegenehmigungen, liegen keine statistischen Erhebungen vor.“

Frage 2:

Sind über 1) hinaus auch von anderen Behörden im Land Berlin Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 46 StVO erteilt worden? Falls ja, bitte analog zu 1) beantworten.

Antwort zu 2:

§ 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ermächtigt die obersten Landesbehörden grundsätzlich, Ausnahmen von allen Vorschriften dieser Verordnung für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragstellende zu genehmigen. Für das Land Berlin ist hier die der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zugehörige oberste Straßenverkehrsbehörde zuständig. Überdies erteilt die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeit als zentrale Straßenverkehrsbehörde Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO.
Wesentlich konzentriert sich die Zuständigkeit der zentralen Straßenverkehrsbehörde auf Ausnahmegenehmigungen:

- für das Befahren von Busspuren mit sonst dort nicht zugelassenen Fahrzeugen,
- für das Abschleppen auf Bundesautobahnen,
- im Rahmen der Großraum- und Schwerlasttransporte,
- im Zusammenhang mit der Genehmigung von Filmdreharbeiten sowie
- in Verbindung mit Erlaubnissen für Veranstaltungen im öffentlichen Raum des Landes Berlin.

Eine statistische Erfassung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt nicht. Eine Recherche seitens der obersten Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der diesseitigen Belange ergab, dass derzeit sechs von dort erteilte Ausnahmegenehmigungen für das Land Berlin gelten.

Berlin, den 14.04.2020

In Vertretung

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz